

Anlage 34 zur Verordnung über ärztliche Weiterbildung

ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin (Psy3)

1. Allgemeines zu den ÖÄK-Psy-Diplom-Weiterbildungen

Die Psy-Diplom-Weiterbildungen Psychosoziale Medizin (Psy1), Psychosomatische Medizin (Psy2) und Psychotherapeutische Medizin (Psy3) wurden im Jahre 1989 als postpromotionelle Weiterbildung für die Allgemeinmedizin und alle klinischen, medizinischen Sonderfächer erarbeitet.

Im Bestreben, der Ärzteschaft sowohl psychosoziales als auch psychosomatisches und psychotherapeutisches Gedankengut und Handeln zu vermitteln, wurde eine dreistufig modulare Gliederung vorgenommen. Die Absolvierung dieser drei aufeinander aufbauenden Psy-Diplom-Weiterbildungen führt zur fachspezifischen psychotherapeutischen Kompetenz im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit. Die Weiterbildung umfasst die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie einer humanistisch-ärztlichen Haltung, welche den Menschen als biopsychosoziale Einheit im ökologischen Kontext versteht.

2. Wissenschaftliche Grundlagen der ÖÄK-Psy-Diplom-Weiterbildungen

Die Wissenschaftlichkeit der Humanmedizin bildet die Grundlage der ÖÄK-Psy-Diplom-Weiterbildungen Psychosoziale Medizin (Psy1), Psychosomatische Medizin (Psy2) und Psychotherapeutische Medizin (Psy3). Die internationale Orientierung der Humanmedizin folgt einem bio-psycho-sozio-ökologischen Modell und wird evidenzbasiert aktualisiert. Demnach bezieht die wissenschaftliche Integration naturwissenschaftliche, humanwissenschaftliche, geistes- und sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden ein. In diesem Sinne gilt es, übergeordnete Metatheorien zur Integration fachspezifischer Theorien und Praxistheorien differenziert aufeinander abzustimmen. Die Metatheorie der Medizinischen Wissenschaften in den ÖÄK-Psy-Diplom-Weiterbildungen verbindet die Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Medizinische Anthropologie, Gesellschaftstheorie, Systemtheorie und Ethik.

Für die spezifisch ergänzenden Theorien der Psy-Diplom-Weiterbildungen Psy1, Psy2 und Psy3 gelten die allgemeinen Theorien der Psychosomatik und der Psychotherapie sowie die speziellen Theorien und Methodologien der Tiefenpsychologie, Verhaltenstherapie, Humanistischen Psychotherapie und Systemischen Psychotherapie. Sowohl die wissenschaftlichen Grundlagen der Psychosomatik als auch der vier Haupttraditionen der Psychotherapie zeichnen sich durch jeweils

eigenständige Bestimmungen ihrer Gesundheits- und Krankheitslehre sowie ihrer Theorien der Diagnostik, der Therapie, der Selbsterfahrung, der Techniken und der Praxeologie aus. Als wissenschaftliche Leitlinien zur wechselseitigen Abstimmung der vier wesentlichen psychotherapeutischen Traditionen gelten die phänomenologischen, dialektischen, empirisch-analytischen und hermeneutischen Erkenntnismethoden und die sich daraus ergebenden Handlungsansätze.

3. Ziel der ÖÄK-Diplom-Weiterbildung Psychotherapeutische Medizin (Psy3)

Ziel ist der Erwerb der psychotherapeutischen Kompetenz im Rahmen der ärztlichen Tätigkeit auf Grundlage des Ärztegesetzes zur selbständigen und eigenverantwortlichen Durchführung von psychotherapeutischer Medizin im stationären und ambulanten Bereich einschließlich präventiver und rehabilitativer Maßnahmen. Die zu vermittelnden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten umfassen die Diagnostik als Prozess, die psychotherapeutische Behandlung, die Prävention und Rehabilitation von Krankheiten und Leidenszuständen, an deren Verursachung neben psychischen Faktoren, soziale und somatische beteiligt sind.

Psychotherapeutische Medizin ist eine Methode zur Behandlung von psychosozialen und psychischen Störungen und Leidenszuständen sowie Störungen und Leidenszuständen, deren Genese und Aufrechterhaltung der Symptomatik unter Berücksichtigung biopsychosozialer, sozio-ökonomischer, kultureller und ökologischer Zusammenhänge und Wechselwirkungen im Kontinuum erfasst werden. Die Kompetenzen und Fertigkeiten zur Diagnostik, Differentialdiagnostik, Differenzialindikationsstellung, spezifischen Therapieplanung und eigenverantwortlichen Durchführung von psychotherapeutischer Medizin werden erworben. Die Fähigkeit zur Durchführung einer ärztlich-psychotherapeutischen Behandlung steht in Kombination mit und in Abgrenzung von anderen medizinischen Maßnahmen.

4. Zielgruppe

Zielgruppe sind Ärzt*innen mit absolvierter Psy-Diplom-Weiterbildung Psy2 oder der Spezialisierung in fachspezifischer Psychosomatischer Medizin bzw. alle jene, welche die Voraussetzungen für die ÖÄK-Weiterbildung Psychotherapeutische Medizin anderweitig erfüllen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Aufnahmegespräch bzw. die Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung.

5. Weiterbildungsdauer und zeitliche Gliederung

Die Psy-Diplom-Weiterbildung Psy3 umfasst 1845 Unterrichtseinheiten (UE).

- | | |
|--|--------|
| • Theorie und praktische Umsetzung | 325 UE |
| • Selbsterfahrung und Vermittlung praktisch psychotherapeutischer Fertigkeiten | 150 UE |
| • Ärztliche Tätigkeit unter psychotherapeutischen Gesichtspunkten | 600 UE |
| • Supervision und/oder Balintarbeit zur ärztlichen Tätigkeit unter psychotherapeutischen Gesichtspunkten | 50 UE |
| • Praxis in psychotherapeutischer Medizin/methodenspezifische Arbeit in der Haupttrichtung | 600 UE |
| • Supervision der methodenspezifischen Arbeit | 120 UE |

Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht einem DFP-Punkt (= 45 Minuten) im Sinne der Verordnung über ärztliche Fortbildung. Fehlzeiten werden bis zu einem Ausmaß von maximal 10 % toleriert.

Im Bereich der Psychosozialen, Psychosomatischen und der Psychotherapeutischen Medizin erfordert das Gesamtkonzept, insbesondere im Bereich der Selbsterfahrung, Kontinuität und Kontingenz. Daher ist der jeweilige Lehrgang nach Möglichkeit zur Gänze bei einem durchführenden Weiterbildungsanbieter zu absolvieren.

6. Weiterbildungsinhalte und zeitliche Gliederung

Psychotherapeutische Medizin verlangt einen methodenübergreifenden und integrierenden Ansatz, diesem Prinzip wird bei den Psy-Diplom-Weiterbildungen Rechnung getragen. Die Methodenlehre der Psychotherapeutischen Medizin orientiert sich an den vier methodischen Haupttraditionen der Psychotherapie, der

- tiefenpsychologischen,
- verhaltenstherapeutischen,
- systemischen und
- humanistischen Tradition.

Eine der genannten Traditionen stellt den gewählten Schwerpunkt als Hauptrichtung in der Weiterbildung zur Psychotherapeutischen Medizin dar. Die Zusatzrichtung/-en kann/können aus den verbleibenden Traditionen gewählt werden.

6.1. Theorie und praktische Umsetzung 325 UE

6.1.1. Allgemeine Theorie und basale Theorie 40 UE

- Geschichte der Psychotherapie
- Wirkfaktoren der Psychotherapie/Psychotherapieforschung
- allgemeine und spezielle Psychopathologie (entsprechend der geltenden internationalen Klassifikation, optional OPD-Diagnostik)
- biologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens
- Emotions-, Kognitions- und Volitionstheorien
- Psychopharmakologie im Kontext der psychotherapeutischen Medizin
- Philosophie und Ethik der Psychotherapie

6.1.2. Theorie sowie praktische Umsetzung in der Hauptrichtung 150 UE

- Theorie und Praxis der gewählten psychotherapeutischen Methode
- diagnostische Techniken
- therapeutische Kurzzeitmethoden einschließlich Krisenintervention
- therapeutische Langzeitmethoden
- lösungsorientierte und störungsspezifische Therapieansätze bei allen wesentlichen psychischen Störungen und Leidenszuständen (entsprechend der geltenden internationalen Klassifikation), wie Depression, Angst, Persönlichkeitsstörungen, Sucht, Posttraumatische Belastungsstörung usw.
- Vertiefung der psychotherapeutischen Medizin in den psychosomatischen Bereichen (Essstörung, Schmerz, Somatische Belastungsstörungen usw.)
- therapeutische Theorie und Praxis in verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Gruppen- und Familientherapie, ambulante und/oder stationäre Versorgung)

6.1.3. Zusatzrichtung/-richtungen (Theorie und praktische Umsetzung) 60 UE frei wählbar aus den nicht als Hauptrichtung gewählten Traditionen

- | | | |
|---------------|---|---------------|
| 6.1.4. | Literaturstudien (-gruppe) (optional als E-Learning möglich) | 75 UE |
| 6.2. | Selbsterfahrung und Vermittlung praktisch psychotherapeutischer Fertigkeiten | 150 UE |
| | Die methodenspezifische Selbsterfahrung in der Hauptrichtung muss nach Möglichkeit kontinuierlich über 1 bis 2 Jahre erfolgen. Zumindest 50 UE sind als Einzelselbsterfahrung zu absolvieren. | |
| 6.3. | Ärztliche Tätigkeit unter psychotherapeutischen Gesichtspunkten (davon mindestens 50 UE an einer psychiatrischen Abteilung) | 600 UE |
| 6.4. | Supervision und/oder Balintarbeit zur ärztlichen Tätigkeit unter psychotherapeutischen Gesichtspunkten | 50 UE |
| 6.5. | Praxis in psychotherapeutischer Medizin/methodenspezifischer Arbeit in der Hauptrichtung | 600 UE |
| | mit mindestens 6 dokumentierten Behandlungsfällen, davon 3, welche unter Berücksichtigung methodenspezifischer Behandlungsrichtlinien einen längeren Behandlungsprozess abbilden | |
| 6.5.1. | Anamnese- und Befunderhebung, Diagnostik | |
| 6.5.1.1. | mindestens 20 dokumentierte und supervidierte Erstgespräche mit Patient*innen (Supervision der Dokumentation), davon mindestens 3 supervidierte Erstgespräche im Rahmen einer Einzel- oder Gruppensupervision, einer Live-Supervision oder mittels Audio- oder Videoaufzeichnungen | |
| 6.5.1.2. | mindestens 3 Behandlungsvorstellungen durch die/den Weiterbildungskandidat*in im Rahmen eines Fallseminars oder einer Supervisionsgruppe. | |
| 6.5.2. | Praxis in Psychotherapeutischer Medizin | |
| | Entsprechend der gültigen internationalen Klassifikation psychischer Störungen werden insgesamt 30 Patient*innen mit unterschiedlichen Diagnosen integriert mit somato-, sozio- und psychotherapeutischen Verfahren behandelt und dokumentiert. Von den 30 Fällen kommen bei mindestens 6 Patient*innen längere spezifische psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision zur Anwendung (3 Behandlungen zu mindestens je 40 Stunden und 3 Behandlungen zu mindestens je 15 Stunden). Hiervon kann in begründeten Fällen – unter Berücksichtigung methodenspezifischer Behandlungsrichtlinien – abgewichen werden. | |
| 6.6. | Supervision der methodenspezifischen Psychotherapeutischen Medizin davon mindestens 30 UE Einzelsupervision | 120 UE |

7. Evaluation und Abschluss

Es wird empfohlen, dass Lehrende entsprechend der ÖÄK-Richtlinie für Lehrtherapeuten, Lehrpersonen und Gastvortragende erworbene Weiterbildungsschritte in einem Studienbuch des Psy-Diplom-Weiterbildungsanbieters bestätigen.

Mit einer theorie-praxis-verschränkten schriftlichen Abschlussarbeit mit Darstellung eigenständiger psychotherapeutisch-medizinischer Arbeit und einem mündlichen Abschlusskolloquium beim jeweiligen Weiterbildungsanbieter kann die Weiterbildung abgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit einer Wiederholung.

8. Antrag ÖÄK-Diplom

Die administrative Durchführung der Anlage erfolgt durch die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH. Der Antrag für das ÖÄK-Diplom ist unter Beilage der Abschlussbestätigung des Weiterbildungsanbieters in Kopie an die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH zu richten.

9. Psy-Diplom-Weiterbildungsverantwortliche*r und -kommission

Zuständigkeiten für alle Psy-Diplom-Weiterbildungen:

- 9.1 Die/der **Psy-Diplom-Weiterbildungsverantwortliche** wird entsprechend § 15 Abs. 4 der Verordnung über ärztliche Weiterbildung (WBV 2018) vom Bildungsausschuss auf Vorschlag des Referats für Psychosoziale, Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK-PPP-Referat) nominiert.
- 9.2 Die **Psy-Diplom-Weiterbildungskommission** wird entsprechend § 15 Abs. 2 der Verordnung über ärztliche Weiterbildung (WBV 2018) eingerichtet und in der Regel zwei Mal jährlich einberufen. Der Psy-Diplom-Weiterbildungskommission obliegt zusätzlich zu den in § 15 Abs. 4 der WBV 2018 angeführten Aufgaben die Bestellung und Prüfung der Qualifikation von Lehrtherapeut*innen auf Vorschlag der PPP-Länderreferate in Abstimmung mit dem Lehrausschuss entsprechend der gültigen Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer für Lehrtherapeuten, Lehrpersonen und Gastvortragende sowie die Beurteilung der Anrechenbarkeit von Aus- und Weiterbildungsinhalten.

Zusammensetzung der Psy-Diplom-Weiterbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer:

- 1 Vertreter*in des ÖÄK- Referates für Psychosoziale, Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin
- 1 Vertreter*in der Österreichischen Gesellschaft für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin (ÖGPPM)
- 1 Vertreter*in der Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP)
- 1 Vertreter*in der Österreichischen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (ÖGKJP)
- 1 Vertreter*in der wissenschaftlichen Fachgesellschaften mit psychosomatischem Bezug folgender Sonderfächer: Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Augenheilkunde und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Neurologie, Kinder- und Jugendheilkunde
- 1 Vertreter*in der Österreichische Gesellschaft für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin der Allgemeinmedizin (ÖGPAM)
- 1 Vertreter*in der Spezialisierungskommission für fachspezifische psychosomatische Medizin
- 1 Vertreter*in des Bildungsausschusses
- 1 Ländervertreter*in der Referate für Psychosoziale, Psychosomatische und Psychotherapeutische Medizin

10. Lehrende

Lehrende, die im Rahmen der ÖÄK-Diplome Psychosoziale Medizin (Psy1), Psychosomatische Medizin (Psy2) und Psychotherapeutische Medizin (Psy3) tätig sind, müssen im Sinne der Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer für Lehrtherapeuten, Lehrpersonen und Gastvortragende als Lehrbeauftragte bestellt sein.

11. Anrechnung von Aus- und Weiterbildungsinhalten

Anrechenbare Aus- und Weiterbildungsinhalte, die nicht im Rahmen einer kontinuierlichen Psy-Diplom-Weiterbildung erworben wurden, sondern aus der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zur Fachärztin/zum Facharzt eines Sonderfaches, aus Weiterbildungen und Spezialisierungen sowie aus der Ausbildung nach dem Psychotherapiegesetz angerechnet werden sollen, beziehen sich auf Selbsterfahrung, Theorie, Methodik (Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in praktischer Arbeit mit Patient*innen) und Supervision. Dem Umfang und Inhalt gleichwertige Ausbildungsinhalte werden nach Vorlage entsprechender dokumentierter Nachweise einmalig für die Psy1-, Psy2- oder Psy3-Diplom-Weiterbildung angerechnet. Die Beurteilung der Anrechenbarkeit obliegt der/dem Psy-Diplom-Weiterbildungsverantwortlichen unter Einbeziehung der Psy-Diplom-Weiterbildungskommission.

11.1. Aus der Ausbildung für das Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin gemäß Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 werden angerechnet:

- Theorie (200 UE)
- die psychotherapeutische Behandlung und fallorientierte Supervision (120 UE)
- Balintgruppe (40 UE) und
- Selbsterfahrung (190 UE).

Wie im Rasterzeugnis vorgesehen, sind die entsprechenden Bestätigungen von Lehrtherapeut*innen beizulegen.

11.2. Aus der Ausbildung für das Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychotherapeutische Medizin gemäß Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 werden in nachgewiesenem Umfang angerechnet:

- Theorie (200 UE)
- die psychotherapeutische Behandlung und fallorientierte Supervision (120 UE)
- Balintgruppe (40 UE) und
- Selbsterfahrung (190 UE).

Entsprechende Bestätigungen von Lehrtherapeut*innen sind beizulegen.

11.3. Für die Anerkennung von psychotherapeutischer Ausbildung gemäß dem Psychotherapiegesetz (Fachspezifikum mit Propädeutikum) kann im Umfang (Theorie, Kenntnisse, Erfahrungen und Psychotherapeutische Tätigkeit) grundsätzlich von der Gleichwertigkeit für Psy2 und Psy3 ausgegangen werden. Da die Ausrichtung der jeweiligen Fachspezifika überwiegend nicht medizinisch ist, gilt es vor allem für den Erwerb des ÖÄK-Diploms Psychosomatische Medizin (Psy2) durch Vorlage entsprechender Bestätigungen nachzuweisen, dass die wesentlichen psychosomatischen Inhalte erworben wurden.

12. Übergangsbestimmung

Lehrgänge, welche vor dem 01.01.2023 beginnen, können nach den Bestimmungen der Diplomrichtlinie für das ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin in der Fassung vom 24.11.2004 durchgeführt und abgeschlossen werden.

In Kraft getreten laut Beschluss des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer am: 02.03.2022